

nicht als Fragewort, so schreiben Sie es etwas kleiner als letzteres. Er fragt mich; dagegen: Er fragte mich, ob seine Versetzung wirklich noch fraglich sei. Seine gerichtliche Befragung hat sehr lange gedauert. Man hat viel gefragt, ob seine baldige Heimkehr zu hoffen sei.

II. Von anderen Lesezeichen wurde schon in §. 48 gehandelt. Es ist daher nur noch Folgendes zu bemerken:

a) Der Ausfall von B., welcher in der gewöhnlichen Schrift durch den Apostroph angedeutet, aber auch hier häufig weggelassen wird, kann in der stenogr. Schrift meist schon ohne ein besonderes Zeichen bemerklich gemacht werden. Z. B.: 1. Eh' man's denkt, wird's wieder bei'm Alten sein. Einer will die Sonne, die den andern beschwert; dieser will's trocken, was jener feucht begehrt. Könn't er, wie er wollte; dagegen: Könnte er. Wohlauf Kameraden auf's Pferd, auf's Pferd, in's Feld, in die Freiheit gezogen. 'S ist hier just, wie's bei'm Einhauen geht. Ihm denkst du's abzuzwingen? Nimm's nicht übel, aber wenn du etwas tadeln willst, so musst du's auch in der That besser wissen. Es war 'mal ein Kaiser, der Kaiser war kurrig. Das ist Freude, das ist Leben, wenn's von allen Zweigen schallt. — Ausserdem, namentlich in gebundener Rede — Poesie — ist der Apostroph, wo nöthig, zu setzen: Hab' ich's schon erzählt? Und Fluth auf Fluth sich ohn' Ende drängt. — Statt der Sigel wird bisweilen die ausführliche Bezeichnung nöthig sein. So könnte z. B. in dem auf der sten. Taf. folgenden Satze das Sig. **au** jede der drei Personen Singularis bedeuten; der richtige Ausdruck kann daher nur durch Ausschreibung wiedergegeben werden. Es ist also in solchen Fällen, die besonders bei der gebundenen Schreibart, Poesie, vorkommen, der Gebrauch der ausführlichen Schreibung statt der gekürzten [Sigel] geboten. (Vergl. §. 50. I, b, γ.). Z. B.; 2. Braucht's nicht mit Müh' zu erstreben (brauch's, brauchst's, braucht's). Lasst's uns mit beiden Händen fassen, lange werden sie's uns nicht treiben lassen. 'Nen (:nun) grösseren Schurken gab's noch nie. 'S ist 'ne Schande! Glaub's nicht. Blieb's beim Alten, wär's besser, sagt' er.

b) Zeigt sich in gewissen Fällen das Bedürfniss, ein Wort besonders auszuzeichnen, z. B. das Pronomen vom Substantiv oder dergl. zu unterscheiden, so wird demselben durch Unterstreichung vermittelt einer (geschlängelten) Linie (wo eine Unterscheidung von der in §. 48, I. erwähnten Unterstreichung nöthig scheint — s. auch o. I, g) — entsprochen werden können, z. B.: Darüber hörten wir schon manche Reden: Manche reden. Verhasst sei mir das Bleibende, was mir mit seiner Dauer Stolz erscheint.

III. Wie die in der gewöhnlichen Schrift allgemein gebräuchlichen Abbreviaturen (§. 50), so können auch die in einzelnen Fachwissenschaften üblichen, bereits zur Gewohnheit gewordenen Abkürzungszeichen angewendet werden. — Es ist daher bei der Verhandlung über einen dahin einschlagenden Gegenstand der Gebrauch solcher Zeichen, obschon sie dem stenogr. System nicht angehören, besonders dann zulässig, wenn sie kürzer sind, als die stenogr. Darstellung derselben. Die Vergleichung mit dieser letzteren, sowie die Benutzung jener ist demnach den Fachkennern zu überlassen. Es wird sich aber aus der Vergleichung ergeben, dass sowohl für jene, als für die in der gewöhnlichen Schrift üblichen Bezeichnungen von Gewichten, Münzsorten u. dergl. die stenogr. Schreibung empfehlenswerther ist; denn diese ist, zumal nach den Regeln des III. Abschnittes behandelt (Vertretung des Wortes durch Conson. mit symbolischer Andeutung des Vocale u. s. w., §. 84. u. s. w.), in den meisten Fällen noch kürzer. Es fol-